

Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Kr., halbjährlich 3 Kr., vierteljährlich 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei F. Kuhn in Buchs (Rhodental). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden, und zwar erstere spätestens bis jeden Mittwoch mittags.

Baduz, Freitag

N. 26.

den 30. Juni 1916.

Zur Neubestellung des
Liechtensteiner Volksblattes
auf das II. Halbjahr 1916 ladet freundlichst
ein
Die Redaktion.

Amtlicher Teil.

Zl. 2380/Reg.

Kundmachung betreffend die Brotpreise.

Entsprechend der neuerlichen Preissteigerung für Weizen werden die Höchstpreise für Brot in nachstehender Weise festgesetzt:

für 1 Kg. Brot aus Weizenvollmehl	70 h
für 1 Kg. Türkenbrot im Mischungsverhältnisse von halb Weizenvollmehl und halb rumänischem Maismehl	64 h

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 17. Juni 1916.

Der ffl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Zl. 2450/Reg.

Kundmachung betreffend die Schweineausfuhr.

Mit Rücksicht auf den größeren Bestand an Jungschweinen wird die Ausfuhr von Jungschweinen im Alter bis zu 10 Wochen bis auf weiteres gestattet.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 24. Juni 1916.

Der ffl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Z. 2199 j. 300/332.

Gditt.

Auf Waldbuch 2 Fol. 198, Wald im Hofwald, Schellenberger Kat. Nr. 189/VI des Johann Gföhl in Eschen haftet zu gunsten der Erben nach Anton Sandholzer von Feldkirch auf Grund der Einantwortungsurkunde vom 17. Mai 1886 eine Forderung von 54 fl. —

Nach Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 1903, L. Gbl. Nr. 4, werden alle, welche auf die Hypothekarforderung Ansprüche erheben, aufgefordert,

ihre Rechte bis zum 14. Oktober 1916 hieramts anzumelden, widrigens die Amortisation und Löschung der Forderung bewilligt würde.

F. I. Landgericht.

Baduz, am 23. Juni 1916.

Dr. Thurnher.

Z. 2333 j. 300/333.

Gditt.

Auf Grund des Bescheides vom 28. Jänner 1882 Z. 363 und Zahlbefehles vom 5. Dezember 1881 Z. 3570 haften auf der Wiese in der Langegerten in Erf. B. 2. Fol. 350, Kat. Nr. 181/XIII des Raimund Tschol in Triefen zu Gunsten des Christian Rothberger in Baduz an Forderung fl 6.27 nebst Zinsen vom 1. Jänner 1882 und Kosten per fl 4.10

Nach Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 1903, L. Gbl. Nr. 4, werden alle, welche auf diese Hypothekarforderung Ansprüche erheben, aufgefordert, ihre Rechte bis 7. Oktober 1916 hieramts anzumelden, widrigens die Amortisation und Löschung der Forderung bewilligt würde.

F. I. Landgericht.

Baduz, am 23. Juni 1916.

Dr. Thurnher.

Nichtamtlicher Teil.

Vaterland.

Einbruchdiebstahl. Im Gasthaus zum „Rüfeli“ in Muren wurde in der Nacht vom 22. auf den 23. Juni eingebrochen und es wurden Eier, Käse und Butter entwendet.

Vermächtnis. Die kürzlich verstorbene Anna Bargeze in Triefen hat zur Beschaffung einer Monstranz für die dortige Pfarrkirche 2000 K testiert.

Todesfall. In Triefenberg starb letzte Woche Hr. Engelbert Bühler im 53. Lebensjahre. Als vieljähriger Apleiter hat er sich besonders als Vorstand der Alpengenossenschaft Kleinsteg verdienstlich gemacht. R. I. P.

Straßenbau. Montag den 26. Juni fand in der Alpe Balkina eine behördliche Kommissionsverhandlung statt in Angelegenheit des Baues der Straße von Balkina nach der Alpe Gritsch.

Gedenktage für den Monat Juli. Am 1. Juli 1890 wurde das Postamt in Triefen eröffnet. Am

2. Juli 1891 starb in Balzers Pfarrer Vinzenz Bichel. Am 5. Juli 1909 fand in Baduz das 2. liechtensteinische Jugendfest statt. Am 6. Juli 1863 stürzten in den Alpen 9 Pferde ab, wovon 5 tot blieben. Am 7. Juli 1912 fand in Baduz die 200. Jahrfestfeier des Ueberganges der Grafschaft Baduz an das fürstl. Haus Liechtenstein statt. Am 17. Juli 1898 wurde der Fürstensteig eröffnet. Am 18. Juli 1890 richtete ein Hagelwetter in Baduz schweren Schaden an. Am 19. Juli 1896 kam der regierende Fürst auf Besuch. Am 19. Juli 1885 wurde der liechtensteinische landwirtschaftliche Verein gegründet. Am 21. Juli 1879 wurde in Baduz das erste Landesjägerfest abgehalten. Am 21. Juli 1866 inspizierte der Landesfürst das Kontingent. Am 21. Juli 1895 richtete ein Hagelwetter in Balzers großen Schaden an. Am 23. Juli war die Eröffnung der Hochquellenleitung auf Sülka. Am 26. Juli 1866 zog unser Kontingent zum Stülfer Joch. Am 26. Juli 1887 wurde in Lawena die Leiche eines unbekannten Mannes aufgefunden. Am 28. Juli 1894 war in Eschen das Aufrichtfest der Kirche. Am 29. Juli 1889 starb in Sindau Landesverweser Freiherr von Hausen. Am 29. Juli 1904 war auf der Alpe Sülka ein größerer Waldbrand.

Der Weltkrieg.

Wien, 22. Juni. Amtlich wird gemeldet: Gestern wurden bei Gurahumora russische Angriffe abgewiesen. Sonst südlich des Dnjestr keine besondern Ereignisse. Westlich von Wisniogozh griff der Feind neuerlich mit starken Kräften an. Seine Sturmkolonnen brachen zum Teil im Artilleriefeuer, zum Teil im Kampfe mit deutscher und österreichisch-ungarischer Infanterie zusammen. Er erlitt schwere Verluste. Unsere Truppen schlugen bei Durkanow russische Nachtangriffe ab. Die in Wolhynien kämpfenden verbündeten Streitkräfte machten vor Gorochow östlich der Linie Lokacz-Ryzielin und bei Sokul weitere Fortschritte. Sowohl auf diesen Gefechtsfeldern als bei Koly scheiterten alle mit größter Hartnäckigkeit wiederholten Gegenangriffe der Russen.

Wien, 24. Juni. (Amtlich.) Russischer Kriegsschauplatz: Bei Kimpolung in der Bukowina wurde gestern heftig gekämpft. Im Czernoz-Tal drängte ein umfassendes Vorgehen österreichisch-ungarischer Truppen den Feind aus der Stadt Ruth zurück. Ein nächtlicher russischer

Gesetz

vom 13. Dezember 1915
betreffend

die teilweise Abänderung der Gewerbeordnung.

§ 42. Wenn der Dienstgeber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund (§ 41) einen Arbeitnehmer vorzeitig entläßt, oder durch Verschulden von seiner Seite Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses gibt, so ist er verpflichtet, dem Arbeitnehmer den Lohn und die sonst bedungenen oder eingeführten Bezüge für den noch übrigen Teil der Kündigungsfrist zu vergüten.

§ 43. Wenn ein Arbeitnehmer seinen Dienstgeber ohne gesetzlichen Grund (§ 41) vorzeitig verläßt, so ist der Dienstgeber berechtigt, denselben durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen.

Uebrigens ist ein solcher Arbeiter angemessen zu bestrafen.

§ 44. Die Gewerbeinhaber sind, unbeschadet der ihnen speziell hinsichtlich der Lehrlinge (§ 62) auferlegten Pflichten, verhalten, den Hilfsarbeitern für die Dauer der gesetzlichen Schulspflicht die erforderliche Zeit zum Besuche der bestehenden Fortbildungsschulen einzuräumen.

Schutzbestimmungen.

§ 45. Jeder Gewerbeinhaber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkzeugschäften herzustellen und zu erhalten, welche zur körperlichen Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Arbeiter erforderlich sind. Eine gleiche Verpflichtung trifft die Gewerbeinhaber bezüglich der ihren Hilfsarbeitern überlassenen Wohnungen; ferner haben die Gewerbeinhaber bei der Beschäftigung der Hilfsarbeiter die durch das Alter und Geschlecht derselben gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen.

§ 46. Kinder vor dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen zur gewerblichen Arbeit nicht verwendet werden. Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und 17. Lebensjahre, sowie Frauenpersonen dürfen nur zu leichteren, ihren physischen Kräften entsprechenden Arbeiten verwendet werden, welche der Gesundheit und Entwicklung dieser Personen nicht nachteilig sind, ihre Sicherheit nicht gefährden und der Erfüllung der Schulspflicht (§ 44) nicht im Wege stehen.

Wächnerinnen dürfen erst nach Verlauf von 4 Wochen nach ihrer Niederkunft zur regelmäßigen gewerblichen Arbeit verwendet werden.

§ 47. Jugendliche Arbeiter und Frauenpersonen dürfen zur Nachtzeit d. i. in den Stunden zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.

Eine Ausnahme wird nur für erwachsene Frauenpersonen, die im Gastgewerbe verwendet werden, zugestanden.

§ 48. Zwischen den Arbeitsstunden sind den Hilfsarbeitern angemessene Ruhepausen zu gewähren, welche nicht weniger als 1 1/2 Stunden betragen dürfen, wovon tunlichst eine Stunde auf die Mittagszeit entfallen soll. Bei besonderen Verhältnissen können die Pausen abgekürzt oder verlegt werden (§ 50).

§ 49. In jenen Gewerbsunternehmungen, welche mehr als 10 Arbeiter beschäftigen, darf die tägliche Arbeitsdauer für die gewerblichen Hilfsarbeiter nach Abrechnung der Ruhepausen innerhalb 24 Stunden 11 Arbeitsstunden nicht überschreiten. Eine Verlängerung der täglichen Arbeitsdauer kann von der fürstl. Regierung im Fall zwingender Notwendigkeit, wenn Naturereignisse oder Unfälle oder andere unvorhergesehene Umstände den regelmäßigen Betrieb behindern, durch höchstens 60 Tage während eines Jahres gestattet werden.